



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

KERNPLAN
Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Zeichen: D/4 2401-0002#0270
2021/100894
Bearbeitung: Dirk Holz
Tel.: 0681/501-4240
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: d.holz@umwelt.saarland.de
Datum: 16. Nov. 2021

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

**Gemeinde Nonweiler, Ortsteile Braunshausen und Kastel
Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“ mit paralleler Teilände-
rung des Flächennutzungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“
Ihre Email vom 07.10.2021**

Stellungnahme der Forstbehörde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme erfolgt anhand der zur Verfügung gestellten Planunterlagen und nachgelieferten Shapefiles zu den einzelnen Bereichen.

1. Waldflächen: Ich bitte folgende Waldflächen ebenfalls als Wald zu übernehmen.

Die „Waldzungen“ auf der Gemarkung Braunshausen 03-30/1, den Laubmischwald am östlichen Rand Gemarkung Kastel 01-990/14, die südliche Spitze der Flurstücke Braunshausen 03-335 und 333/3, im Bereich des Flurstückes Braunshausen 03-283/2 ff (nördliche Richtung) die Fläche wo die Rutschbahn verläuft (Rutschbahn bedingt keine Umnutzung), Rutschbahnfläche südlicher Bereich Braunshausen 03-56/1 (keine Trennwirkung durch Rutschbahn), gleiches bei Braunshausen 03-52/2 und 03-53/1 und angrenzender südlicher Fläche, zuletzt die Gemarkung Braunshausen 03-48/2 f der Wald innerhalb der Wäldcheswies.



2. Baufenster:

Von den 6 Baufenstern könnte nur der Glampingbereich/Landmarke Waldflächen betreffen, so dass ggfls. eine Umwandlung von Wald notwendig wird. Ich bitte die Waldfläche zwischen Glampingbereich und der Landmarke zu erhalten.

Da die Baufenster nicht den Waldabstand nach § 14 Abs. 3 LWaldG einhalten, bitte ich die Regelung des v. g. Paragraphen als „nachrichtliche Übernahme“ gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan aufzunehmen und in der Planzeichnung darzustellen.

3. Grünflächen:

Gegen die Festlegung von 3 Grünflächen bestehen keine Bedenken, wenn die spätere Nutzung nicht zu einer/m Beeinträchtigung/Eingriff in den Waldrand führt. Hier ist vorab eine Klärung herbeizuführen.

4. Maßnahmenfläche:

Von den 10 Maßnahmenflächen sind 9 Flächen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen, wobei ggfls. Wald im Randbereich in die Maßnahmenfläche hineinragt. Diese Waldränder sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmenflächen sollten einen genügenden Abstand zum Wald für eine Biotopgestaltung bzw. aus Sicherheitsgründen einhalten.

Die Nutzung der Flächen in der Nähe des Waldes bedingen eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und vor Inbetriebnahme der Beseitigung aller Gefahrenbäume. Ich bitte ein Verkehrssicherungskonzept für den Wald/Waldrand zu erstellen.

Eine Maßnahmenfläche betrifft den Wald südlich der Trampoline. Ich bitte um Darstellung, welches Projekt hiermit verbunden ist und ob der Flächenbedarf ggfls. außerhalb des Waldes realisiert werden kann (Ist hier der nördliche Teil der Umfahrung mit der Standseilbahn gemeint? Dann sollte diese Umfahrung außerhalb des Waldes realisiert werden, so dass eine Umwandlung des Waldes ausgeschlossen ist.).

5. Nutzungen:

Von den mehr als 20 verschiedenen Nutzungen erfolgen die meisten auf bisherigen Offenlandflächen. In den Randbereichen kann es zu Konflikten mit der Waldnutzung kommen. Die bisherigen Waldränder sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Es ist wiederum ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Folgende Nutzungen können zu einem Waldverlust führen:

Standseilbahn: Die Standseilbahn ist so anzulegen, dass es zu keinen großräumigen Kahlfächen führt. Die Trasse ist nach der Bauphase maximal wieder zu bestocken. Die Planungen lassen derzeit noch keine Bewertung, ob Wald umgewandelt werden muss, zu.

Weiterhin können die Nutzung als Bikepark/Bike-Strecke/Trails/Ziplinepark/Barfußpfad in den angrenzenden Wäldern zu einer Umwandlung des Waldes führen.

Da die Nutzungen in den vorliegenden Planungen nicht näher beschrieben sind und dies erst im noch zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgen soll, kann derzeit keine Stellungnahme dazu erfolgen.

Im Vorfeld dazu sollten alle Planungen für die Nutzungen im Wald eng mit der Forstbehörde abgestimmt sein, um Konflikte rechtzeitig zu beseitigen.

In welchem Maß die Gesamtplanung eine Umwandlung von Wald nach § 8 LWaldG betrifft, ist derzeit nicht absehbar. Ich bitte in ihren weiteren Planungen zu beachten, dass umgewandelte Waldflächen nach § 8 Abs. 3 LWaldG in Verbindung mit § 1 LWaldG auszugleichen sind. Die Forstbehörde empfiehlt einen Flächenausgleich von 1:1 in Form einer Erstaufforstung einer Offenlandfläche.

Die Genehmigung der Umwandlung und der Erstaufforstung erfolgt durch die Festlegung nach § 8 Abs. 5 LWaldG im Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lukas Meyer